BayEUG: Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule

## Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule

- (1) <sup>1</sup>Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. <sup>2</sup>Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.
- (2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.